

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2761/72 des Rates vom 19. Dezember 1972

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2761/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾ wird mitgeteilt, daß auf Gemeinschaftsebene die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in nachstehend genannten Ländern und Gebieten auf das Gemeinschaftszollkontingent den in Spalte 4 des Anhangs A dieser Verordnung vorgesehenen jeweiligen Höchstbetrag erreicht haben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprungsland oder -gebiet
44.15	Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	Malaysia

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs wird demgemäß mit Wirkung vom 27. Dezember 1973 für die obengenannten Waren mit Ursprung in dem jeweils angegebenen Land wiederhergestellt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972, S. 1

Bekanntmachung der Kommission betreffend die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge

Es wird darauf hingewiesen, daß die Regierung der Italienschen Republik ihre Absicht bekanntgegeben hat, mit Wirkung vom 15. Januar 1974 auf die Anwendung des Artikels 2bis der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 zu verzichten.

Infolgedessen wird für die Erzeugnisse, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten nach dem 14. Januar 1974 in einem ausführenden Mitgliedstaat abgewickelt werden und die in Italien eingeführt werden, der in Italien wegen der Einfuhr fällige Währungsausgleichsbetrag von Italien gewährt.